Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2027/2028

Olfen
Ein gutes Stückchen Münsterland

Antragsteller/in	Straße und Hausnummer
Wohnort, Stadtteil	Nächstgelegene Haltestelle (soweit bekannt)
Name des/der Schülers/in	**Vorname**
Schule	Klasse bzw. Jahrgangstufe
Geburtsdatum	Vorstehende Angaben werden bestätigt: Schulstempel Datum
Die Schule wird besucht seit / ab	

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten,

☐ weil der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule

- ☐ mehr als 2,0 km (Schüler der Kl. 1- 4)
- ☐ mehr als 3,5 km (Schüler der Kl. 5 - 10)
- ☐ mehr als 5,0 km (Schüler der Kl. 11-13)

beträgt (vgl. Hinweise auf der Rückseite).

☐ aus anderweitigen Gründen *(diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen).*

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wird entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Busticket für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule ausgegeben. Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden, eine nachmittägliche Freizeitnutzung der Karte ist nicht möglich.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ die Ausstellung eines Bustickets für den öffentlichen Personalverkehr

☐ sonstiges: _____

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ich bitte eine entsprechende Begründung anzugeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung zusammengestellt.

Zudem wird ausdrücklich auf die umseitigen Hinweise zu den Beförderungsbedingungen verwiesen.

Datum und Unterschrift des/der Antragsstellers/in

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 Schu/G NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Olfen als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 - 10 der Gesamtschulen) mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11- 13 der Gesamtschulen) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen. (Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresende im Sekretariat der Schule ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der erworbenen Fahrkarten zu stellen.).
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit uns unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt die unter Berücksichtigung aller Faktoren *(Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten)* die für jeden Einzelfall für den Schulträger wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr ist.

3. Busfahrkarte

Für den öffentlichen Personennahverkehr wird den Schülern eine entsprechende Busfahrkarte zugestellt. Dieses Ticket ist nicht übertragbar. Bei einem Umzug muss die Stadt Olfen unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Busfahrkarte weiterhin belassen werden kann oder ob sie ggf. umzutauschen ist *(Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle).* Verlässt ein Schüler die Schule, so ist die Chipkarte im Sekretariat der Schule zurückzugeben.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Olfen *(ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten)* festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 Euro je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann.

5. Nähere Auskünfte zur Schülerbeförderung werden vom Fachbereich 3, Frau Beckmann, Tel: 02595/389-9313, Mail: beckmann@olfen.de erteilt.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerspezialverkehrs durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungs-berechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Olfen mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr, z. B. durch die Ausgabe der Fahrkarte oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr, ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Olfen als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.